

TADSCHIKISTAN

Beschluss über Vorschriften und Normen zur Gewährleistung von Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz

(Постановление Правилах и нормах обеспечения карантин и защита растений)

Quelle: <https://tajtrade.tj/>, aufgerufen am 14.06.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.06.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► **M1** Beschluss Nr. 376 vom 23.06.2020

Regierung der Republik Tadschikistan

BESCHLUSS

über Vorschriften und Normen zur Gewährleistung von Pflanzenquarantäne

► **M1** und Pflanzenschutz ◀ vom 4. Oktober 2013, Nr. 450

In Übereinstimmung mit Artikel 3 des Gesetzes der Republik Tadschikistan "Über die Pflanzenquarantäne" beschließt die Regierung der Republik Tadschikistan

Verabschiedung der Vorschriften und Normen zur Gewährleistung von Pflanzenquarantäne ► **M1** und Pflanzenschutz ◀ (beigefügt).

Vorsitzender
der Regierung der Republik Tadschikistan

Emomalij Rahmon

Duschanbe,

4. Oktober 2013, № 450

Verabschiedung durch
Beschluss der Regierung der
Republik Tadschikistan
vom 4. Oktober 2013, Nr. 450

Vorschriften und Normen der Pflanzenquarantäne ► M1 und Pflanzenschutz ◀

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorschriften und Normen zur Gewährleistung von Pflanzenquarantäne ► **M1** und Pflanzenschutz ◀ (im weiteren "Vorschriften" genannt) werden gemäß den Anforderungen des Artikels 3 des Gesetzes der Republik Tadschikistan "Über die Pflanzenquarantäne " entwickelt und bestimmen die Vorschriften für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Republik Tadschikistan, und deren Ausfuhr in andere Länder.
2. Das Ziel der vorliegenden Vorschriften ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Quarantäneschadorganismen in das Land und deren Verbreitung darin und die Sicherstellung von deren Bekämpfung.
3. Die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften werden vom ► **M1** Amt für Nahrungsmittelsicherheit bei der Regierung der Republik Tadschikistan (im Folgenden "Amt" genannt) ◀ umgesetzt, und die mit diesen verbundenen Anforderungen sind von den staatlichen Stellen, den lokalen staatlichen Exekutivorganen sowie von natürlichen und juristischen Personen einzuhalten.

2. Vorschriften und Normen für den Import und Export geregelter Erzeugnisse

4. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse aus anderen Ländern in die Republik Tadschikistan wird gestattet bei Vorlage folgender Dokumente:
 - Einfuhrquarantänegenehmigung, erteilt von der Zentralstelle des ► **M1** Amtes ◀, unter Berücksichtigung der internationalen Überprüfung auf Quarantäneschadorganismen gemäß der Gesetzgebung der Republik Tadschikistan in Papierform oder elektronischer Form;
 - Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes.
5. Geregelte Erzeugnisse, die aus anderen Ländern in die Republik Tadschikistan eingeführt werden, werden von Inspektoren des Amtes an Grenzübergangsstellen in die Republik einer pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle unterzogen. Weisen ankommende geregelte Erzeugnisse keine Anzeichen eines Befalls mit Quarantäneschadorganismen oder anderen gefährlichen Schadorganismen auf, wird deren weitere Beförderung im Land erlaubt.
6. Es ist nicht gestattet, geregelte Erzeugnisse, an denen Quarantäneschadorganismen und andere gefährliche Schadorganismen, einschließlich Unkräuter, Schadinsekten und Milben, Erreger von Pflanzenkrankheiten (Pilze, Bakterien, Viren) und Nematoden festgestellt wurden, aus anderen Ländern in die Republik Tadschikistan einzuführen.
7. Werden Quarantäneschadorganismen an einer Sendung bei deren Ankunft an der Grenzübergangsstelle festgestellt, geben die Inspektoren des ► **M1** Amtes ◀ dem Sendungseigentümer eine Empfehlung über deren weitere Verwendung, und der

Sendungseigentümer ergreift in diesem Fall innerhalb von 24 Stunden die entsprechenden Maßnahmen.

8. Geregelter Erzeugnisse, die aus anderen Ländern eingeführt werden und an denen Quarantäneschadorganismen und andere gefährliche Schadorganismen festgestellt wurden, sind einer Desinfektion (Begasung) mit chemischen oder anderen Methoden zu unterziehen.

9. Die Desinfektion geregelter Erzeugnisse gegen Quarantäne- und andere gefährliche Schadorganismen erfolgt an den Grenzübergangsstellen, über die diese Sendungen eingeführt werden. In Fällen, in denen wirksame Maßnahmen zur Desinfektion dieser Sendungen nicht angewendet werden können, werden diese Sendungen auf Anordnung der Inspektoren des ►M1 Amtes ◀ zur technischen Bearbeitung weitergeleitet oder an den Exporteur zurückgewiesen oder vernichtet.

10. Alle Kosten, die mit der Desinfektion, der technischen Bearbeitung, der Zurückweisung oder der Vernichtung der geregelten Erzeugnisse verbunden sind, erfolgen auf Kosten der natürlichen und juristischen Personen, die diese Sendung in das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan eingeführt haben.

11. Durchfuhrsendungen mit geregelten Erzeugnissen, die durch das Staatsgebiet der Republik Tadschikistan befördert werden, sind einer pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle zu unterziehen und unterliegen den internationalen Vorschriften für die Durchfuhr.

12. Geregelter Erzeugnisse, die aus der Republik Tadschikistan in andere Länder ausgeführt werden, erfüllen die Anforderungen der internationalen Vereinbarungen über Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz, die von der Republik Tadschikistan anerkannt wurden.

13. Jede Partie von zur Ausfuhr bestimmten geregelten Erzeugnissen unterliegt der Zertifizierung und ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis nach vorgeschriebenem Muster begleitet, das von den Inspektoren des ►M1 Amtes ◀ ausgestellt wird.

3. Schlussbestimmung

14. Natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, die Vorschriften ►M1 ----- ◀ für die Einfuhr und Ausfuhr geregelter Erzeugnisse zu strengstens einzuhalten.

15. Im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften ►M1 ----- ◀ werden die natürlichen und juristischen Personen entsprechend der Gesetzgebung der Republik Tadschikistan zur Verantwortung gezogen.